

Verbandssachverständigenordnung

angelehnt an die Muster-SVO des DIHK

§ 1 Tätigkeits- und Aufnahmegrundlage

Der Berufsverband nimmt auf schriftlichen Antrag Verbandssachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf.

§ 2 Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Tätigkeit des Sachverständigen im Berufsverband (gleich ob als Verbandssachverständiger, freier Sachverständiger, zertifizierter Sachverständiger oder öffentlich bestellt und vereidigter Sachverständiger) hat den Zweck, Auftraggebern aller Art, auch Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die Tätigkeit umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die Tätigkeit kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die Verbandssachverständigentätigkeit ist unbefristet, kann jedoch auf 5 Jahre befristet und dann auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre verlängert werden. Bei einer Ersttätigkeit kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die Aufnahme der Tätigkeit als Verbandssachverständiger erfolgt durch Aushändigung der Mitgliedsurkunde und des Verbandssiegels.
- (6) Die Tätigkeit des Verbandssachverständigen ist nicht auf Deutschland beschränkt.

§ 3 Tätigkeitsvoraussetzungen

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine Tätigkeit als Verbandssachverständiger beantragt wird, müssen gute Kenntnisse der Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Tätigkeitsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet können durch den Berufsverband bestimmt werden.
- (2) Ein Verbandssachverständiger kann nur tätig werden, wenn
 - a) seine Hauptniederlassung als Verbandssachverständiger in Deutschland liegt;
 - b) er das 30. Lebensjahr vollendet hat;
 - c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
 - d) er überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;
 - e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als Verbandssachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 - f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;

- g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines Verbandssachverständigen bietet.
- (3) Ein Verbandssachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur aufgenommen werden, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. g) nicht entgegensteht, und dass er seine Verbandssachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) er bei seiner Verbandssachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 11 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
 - c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Verbandssachverständigentätigkeit freistellt.

§ 4 Verfahren

Über die Aufnahme als Verbandssachverständiger des Berufsverbandes oder als Berufsverbandsmitglied entscheidet das Präsidium ggf. nach Anhörung der dafür evtl. bestehenden Gremien. Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde kann es Referenzen einholen, sich vom Bewerber erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

§ 5 Aushändigung von Mitgliedsurkunde, Stempel und Sachverständigenordnung

- (1) Der Berufsverband händigt dem Verbandssachverständigen bei der Aufnahme als Mitglied die Mitgliedsurkunde, nach separater Beantragung den Ovalstempel, die Verbandssachverständigenordnung und die ggf. dazu ergangenen Richtlinien aus. Mitgliedsurkunde und Stempel bleiben Eigentum des Berufsverbandes.
- (2) Über die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift bzw. Empfangsbekundnis/-bestätigung zu fertigen, die auch vom Verbandssachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 6 Bekanntmachung

Der Berufsverband kann die Aufnahme des Verbandssachverständigen in einem geeigneten Organ bekannt machen. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Verbandssachverständigen können durch den Berufsverband oder einen von ihm beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Eine Bekanntmachung im Internet kann erfolgen, wenn der Verbandssachverständige zugestimmt hat.

§ 7 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Verbandssachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Der Verbandssachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).

- (3) Der Verbandssachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verbandssachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat - soweit vorhanden - die vom Berufsverband festgelegten Mindestanforderungen an Gutachten, derzeit identisch mit den Mindestanforderungen des Institutes für Sachverständigenwesen, und sonstigen ggf. vom Berufsverband herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der Verbandssachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere darf der Verbandssachverständige nicht

- Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten.
- Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die er ein Gutachten erstellt hat, es sei denn, er erhält den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtauftrags und seine Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht infrage gestellt.

§ 8 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Verbandssachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Verbandssachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen.
- (3) Bei außergerichtlichen Leistungen darf der Verbandssachverständige Hilfskräfte über Vorbereitungsarbeiten hinaus einsetzen, wenn der Auftraggeber zustimmt und Art und Umfang der Mitwirkung offengelegt werden.
- (4) Hilfskraft ist, wer den Verbandssachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 9 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Verbandssachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht verpflichtet.
- (2) Der Verbandssachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen i.S.v. § 2 Absatz 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern nicht verpflichtet. Er kann die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 10 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der Verbandssachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Er-

bringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.

- (2) Erbringt ein Verbandssachverständiger eine Leistung mit einem anderen Sachverständigen gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. §11 gilt entsprechend.
- (3) Übernimmt ein Verbandssachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

§ 11 Bezeichnung als Verbandssachverständiger

- (1) Der Verbandssachverständige kann bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er vom Berufsverband aufgenommen und zugelassen ist, die Verbandsbezeichnung führen und seinen Ovalstempel verwenden.
- (2) Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Verbandssachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine Tätigkeit als Verbandssachverständiger hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 12 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Verbandssachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrags und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Verbandssachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnungen nach Abs.1
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisanachweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Verbandssachverständiger beziehen,

mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

- (3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Verbandssachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden

den können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 13 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Verbandssachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder der Höhe nach beschränken.
- (2) Der Verbandssachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Ausübung seiner Verbandssachverständigentätigkeit aufrecht erhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 14 Schweigepflicht

- (1) Dem Verbandssachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der Verbandssachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Verbandssachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 18 und 19.
- (4) Die Schweigepflicht des Verbandssachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 15 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Verbandssachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er vom Berufsverband aufgenommen und zugelassen ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

§ 16 Haupt- und Zweigniederlassung

- (1) Die Hauptniederlassung des Verbandssachverständigen nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a befindet sich in dem Ort, in dem der Verbandssachverständige den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit hat.
- (2) Der Verbandssachverständige kann Zweigniederlassungen errichten, wenn dort
 - a) ein zur Ausübung der Verbandssachverständigentätigkeit eingerichteter Raum ständig zur Verfügung steht,
 - b) die Erreichbarkeit des Verbandssachverständigen oder eines von ihm beauftragten Sachverständigen, der zur fachlichen Vertretung in der Lage ist, gesichert ist,
 - c) die Erfüllung der Pflichten als freier Verbandssachverständiger und
 - d) die Aufsicht durch den Berufsverband gewährleistet sind.

- (3) Die Errichtung einer Zweigniederlassung bedarf nicht der Genehmigung des Berufsverbandes.
- (4) Einrichtungen, die nur der Entgegennahme von Aufträgen dienen, sind keine Zweigniederlassungen.
- (5) Auf die Niederlassung von Zusammenschlüssen nach § 20 finden Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 17 Werbung

Werbung des Verbandssachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 18 Anzeigepflichten

Der Verbandssachverständige hat dem Berufsverband unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner Hauptniederlassung als Sachverständiger und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Zweigniederlassung.
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als zwölf Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Verbandssachverständiger;
- e) den Verlust der Mitgliedsurkunde oder des Ovalstempels;
- f) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen.
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 20 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 19 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

- (1) Der Verbandssachverständige hat auf Verlangen des Berufsverbandes die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern,

deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) Der Verbandssachverständige hat auf Verlangen des Berufsverbandes die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§12) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 20 Zusammenschlüsse

Der Verbandssachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Verbandssachverständigenordnung gewährleistet sind.

§ 21 Erlöschen der Tätigkeit und Führung der Bezeichnung als Verbandssachverständiger

Die Tätigkeit und Führung der Bezeichnung als Verbandssachverständiger erlischt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen eintritt:

- a) die Mitgliedschaft im Berufsverband gleich aus welchem Grund endet
- b) die evtl. Befristung der Verbandssachverständigentätigkeit gem. § 2.4 abläuft (unabhängig von der Verbandsmitgliedschaft).

§ 22 Rückgabepflicht von Mitgliedsurkunde und Stempel

Der Verbandssachverständige hat nach Erlöschen der Mitgliedschaft im Berufsverband die Mitgliedsurkunde und erhaltenen Ovalstempel zurückzugeben bzw. bei Beendigung der Verbandssachverständigentätigkeit den Ovalstempel.

§ 23 Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

Diese Sachverständigenordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.